gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)

Überarbeitet am: 07.01.2020

Seite: 1: / 12:

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator 1.1

> Handelsname **EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml**

Artikelnummer 4000 354124

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen allgemeine Verwendung Wasch- und Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

> Nordwest Handel AG Robert-Schuman-Str. 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 (0)231 2222-3001 Telefax: +49 (0)231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com

e-Mail (sachkundige Person): sdb@nordwest.com

Notrufnummer 1.4

> Beratungsstelle bei Vergiftungen Giftinformations-+49(0)6131 / 19240 zentrale der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Deutschland:

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit +43 1 406 43 43

145, 24h oder +41 44 251 51 51 Schweiz: Tox Info Suisse

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhinweis
2.3	Aerosole	Cat. 1	(Aerosol 1)	H222,H229
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	Cat. 4	(Aquatic Chronic 4)	H413

# **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH066** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

**Piktogramme** 

GHS02



H222	Extrem entzundbares Aeroso
H229	Behälter steht unter Druck: k
H413	Kann für Wasserorganismen

Kann bei Erwärmung bersten. ı schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P101

P102

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhal-

ten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. P410+P412

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 3.1: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 2)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml



Datum der Erstellung: 07.01.2020

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Pikto- gramme	
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, iso-Alkane, <2% Aromaten	CAS-Nr. 64741-65-7	25 – < 50	Flam. Liq. 3 / H226 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 4 / H413		
	EG-Nr. 918-167-1		Aquatic Cilionic 47 11413		
	REACH RegNr. 01-2119472146-39				
Butan	CAS-Nr. 106-97-8	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	<b>⋄</b> <	
	EG-Nr. 203-448-7				
	REACH RegNr. 01-2119474691-32				
Propan	CAS-Nr. 74-98-6	10 - < 25	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	<b>⋄</b> ◇	
	EG-Nr. 200-827-9				
	REACH RegNr. 01-2119486944-21				
Paraffinum perliquidum DAB	CAS-Nr. 8042-47-5	1-<5	Asp. Tox. 1 / H304	<b>&amp;</b>	
	EG-Nr. 232-455-8				
	REACH RegNr. 01-2119487078-27-xxxx				
3-Butoxy-2-propanol	CAS-Nr. 5131-66-8	1 – < 5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319	<b>(!</b> )	
	EG-Nr. 225-878-4				
	REACH RegNr. 01-2119475527-28-xxxx				

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

# Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

# Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 3.1: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 2) Seite: 2: / 12:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

Seite: 3: / 12:

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen (Universalbinder).

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Empfehlungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Begegnung von Risiken nachstehender Art

· Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 3.1:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

## Beachtung von sonstigen Informationen

Gebrauchsanweisung beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

· Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Quelle
DE	Butan	106-97-8		AGW	1.000	2.400	4.000	9.600			TRGS 900
DE	Propan	74-98-6		AGW	1.000	1.800	4.000	7.200			TRGS 900
DE	Weißes Mineral- öl (Erdöl)	8042-47- 5	r, Y	AGW		5		20			TRGS 900
DE	Weißöl, pharma- zeutisch	8042-47- 5	r	MAK		5		20			DFG

Hinweis

Υ

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

SMW

Alveolengängige Fraktion
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

# Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	DNEL	270,5 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	DNEL	44 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

# • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	0,525 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	5,25 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Frei- setzung	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	2,36 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (einmalig)	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	0,236 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (einmalig)	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	0,16 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)	
3-Butoxy-2-propa- nol	5131-66- 8	PNEC	0,052 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)	

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 3.1: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 2)

Seite: 4: / 12:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

#### Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

#### Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140) Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe: Braun/Weiß)

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol) Farbe transparent charakteristisch Geruch Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -159,4 °C nicht anwendbar (Aerosol)

Siedebeginn und Siedebereich nicht anwendbar (Aerosol) Flammpunkt nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Explosionsgrenzen

• untere Explosionsgrenze (UEG) 5 Vol.-% obere Explosionsgrenze (OEG) 15 Vol.-%

Dampfdruck 4.200 hPa bei 20 °C

Dichte  $0,6634 - 0,6655 \, {}^{g}/{}_{ml}$  (berechneter Wert)

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur 260 °C

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 3.1: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 2)

Seite: 5: / 12:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e): Entzündungsgefahr

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. - Vor Hitze schützen.

#### Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

# Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind

hohe Temperaturen

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Paraffinum perliquidum DAB	8042-47-5	oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Paraffinum perliquidum DAB	8042-47-5	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h	Ratte
Paraffinum perliquidum DAB	8042-47-5	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
Paraffinum perliquidum DAB	8042-47-5	inhalativ: Dampf	LC50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> / 4h	Ratte
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	oral	LD50	3.300 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

(De) Deutschland: Seite: 6: / 12: Nummer der Fassung: GHS 3.1:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

#### (Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
Paraffinum perliquidum DAB	8042-47-5	LL50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	EC50	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserlebewe- sen	48 h

#### (Chronische) aquatische Toxizität

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	EC50	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Mikroorganis- men	3 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	Kohlendioxidbildung	67 – 68 %	7 d
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	DOC-Abnahme	10,4 %	7 d

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Butan	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Propan	74-98-6		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8		1,2 (20 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

# Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

(De) Deutschland: Seite: 7: / 12: Nummer der Fassung: GHS 3.1:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

Seite: 8: / 12:

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall **Abfallverzeichnis**

16 05 04\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1 **UN-Nummer** 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-**DRUCKGASPACKUNGEN** Versandbezeichnung

Transportgefahrenklassen

14.3

2 (Gase) (Aerosol) Klasse Nebengefahr(en) 2.1 (Entzündlichkeit)

keiner Verpackungsgruppe zugeordnet Verpackungsgruppe 14.4

keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) 14.5 Umweltgefahren

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code 14.7

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

## • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

**UN-Nummer** 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN

Beförderung

Klasse 2 Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC)

# • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

**UN-Nummer** 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN

Beförderung

Klasse 2.1 Gefahrzettel



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L F-D, S-U **EmS** 

Staukategorie (stowage category)

(De) Deutschland:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

Seite: 9: / 12:

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

**UN-Nummer** 

Offizielle Benennung für die Aerosole, entzündbar

Beförderung

2.1 2.1

Klasse Gefahrzettel



Sondervorschriften (SV) A145, A167 Freigestellte Mengen (EQ) F0 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1 Gemisch

### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

  - den konnen und
     ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
    4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
    5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind!
  - gende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen a) Mit Ros oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Lampende tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
    b) Mit Ros oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzün-
  - der tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck
  - Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
    c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
  - 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
  - 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

(De) Deutschland:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

#### Legende

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
  Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen, Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
  Stinkbomben.
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- "Nur für gewerbliche Anwender".

  3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet
- Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Einstufung des Gases/Aerosols

extrem entzündbar

darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flam-Kennzeichnung men sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen nicht durchste-chen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch vor Sonnenbestrahlung schüt-

zen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen

**Nettovolumen des Inhalts** 500 ml

• Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

- Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe		
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)	
aliphatische Kohlenwasserstoffe	30 % und darüber	
Duftstoffe		

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	1 – < 5 Gew%	0,1 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	20 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

3)

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland) Lagerklasse (LGK): 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

(De) Deutschland: Seite: 10: / 12:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1

Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

Seite: 11: / 12:

#### Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt) 16.1

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Anderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien	ja
15.1		Kennzeichnung der Inhaltsstoffe: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN.

ADR.

AGW. Aquatic Chronic. Asp. Tox. BCF. BSB. CAS. CLP.

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Arbeitsplatzgrenzwert.

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Aspirationsgefahr.

Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).

Biochemischer Sauerstoffbedarf.

Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).

Chemischer Sauerstoffbedarf.

Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.

Bangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.

CMR. DFG.

DMFI

DNEL. EC50.

Weinheim.

Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.

Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).

Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die ECS0 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert.

Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union). EG-Nr. EINECS.

נבנו טישוב ב ב המוויים ואו בי בי ב המוויים ואו בי בי המוויים ואו סיפור בי היים בי המוויים ואו היים בי המוויים ו European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).

ELINCS.

Ems. Eye Dam. Eye Irrit. Flam. Gas. Flam. Liq.

GHS.

Stoffe). European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).
Schwer augenschädigend.
Augenreizend.
Entzündbares Gas.
Entzündbare Flüssigkeit.
"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
International Civil Avaitation Organization (internationale Zivilluffahrt-Organisation).
International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).
Kurzzeitwert. IATA. IATA/DGR. ICAO. IMDG. KZW. LC50.

Kurzzeitwert.
Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 %

LD50.

LGK

Lufft. Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland. Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt. n-Octanol/Wasser. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").

LGK. LL50. Log KOW. MARPOL. Mow. NLP. PBT.

PNEC.

Internationales Obereinkommen zur Verhatung der Meeresverschindizung di Momentanwert. No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer). Persistent, Bioäkkumulierbar und Toxisch. Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration). Parts per million (Teile pro Million). Gas unter Druck. Ppm. Press. Gas. REACH.

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-

fe).
Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Hautätzend. RID.

Skin Corr. Skin Irrit. SMW. SVHC. TRGS. TRGS 900. VPvB. Hautreizend

Hautreizend. Schichtmittelwert. Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff). Technische Regeln für Gefahr/Stoffe (Deutschland). Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900). Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

(De) Deutschland:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354124 - EDELSTAHLREINIGER-PFLEGESPRAY - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019 (GHS 2)



Datum der Erstellung: 07.01.2020

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Extrem entzündbares Gas.
Extrem entzündbares Aerosol.
Extrem entzündbares Aerosol.
Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. H220. H222. H226. H229. H280. H304. H315. H319. H413.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 3.1: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 2)

Seite: 12: / 12: